

# Auszug aus der Niederschrift

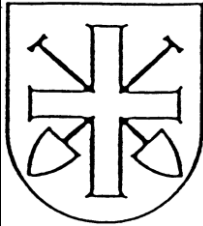
## über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 30. Januar 2017

### Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 09.01.2017
3. Brückensanierung 2017  
Brücke Nr. 43 - Wirtschaftswegbrücke über die Bahn im Wald, Abt. 19  
Auftragsvergabe
4. Brückensanierung 2017  
Brücken Nr. 1, 8, 10 (über Saugraben)  
Vorstellung Brückenprüfungen sowie Beschluss über Entwurfsplanung und Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten
5. Brückensanierung 2017  
Brücken Nr. 27, 30, 36/1, 36/2  
Vorstellung Brückenprüfungen sowie Beschluss über Entwurfsplanung und Ausschreibung
6. Bebauungsplan "Mitte" und Bebauungsplan "Mitte, Teilbereich Jugendzentrum"  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund der Erweiterung der Pestalozzi-Schule
7. Bebauungsplan "Mittlerer Schlag"  
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB auf Grund des Neubaus des Kindergartens St. Josef
8. Nordindustrie II  
Sachstand zum gestellten Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen  
Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes "Nordindustrie II" und Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB
9. Kirchenstraße 33 - Neubau Sozialwohnungsbau  
Beauftragung Objektplanung Gebäude und Innenräume
10. Spenden und Sponsoring der Gemeinde Graben-Neudorf
11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
12. Verschiedenes
13. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 022.31 TOP 1.
---	--	---

Titel; Thema **Fragestunde**

**a) Park-and-Ride-Anlage südlich der Gemeindebibliothek  
Fahrradabstellboxen / PKW-Abstellplätze**

Auf Hinweis eines Bürgers, wonach die Bürger/innen bereit wären, für die Nutzung der Fahrradabstellboxen und der Kfz-Stellplätze ein entsprechendes Nutzungsentgelt zu bezahlen, stellte der Bürgermeister fest, dass die Aussage zur Kenntnis genommen wird und eine entsprechende Information an den Planer erfolgt.

**b) Nordindustrie II  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen  
Abfällen (Brechanlage)**

Ein Anlieger des Gewerbegebiets Nordindustrie II sprach sich dafür aus, sich die Errichtung und den Betrieb einer Brechanlage nicht gefallen zu lassen.

Der Bürgermeister verwies in diesem Zusammenhang auf den noch zu behandelnden Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Gemeinderatssitzung.

**c) Brückensanierung**

Der Bürgermeister teilte auf die Anregung eines Bürgers, vor einer Brückensanierung zunächst zu prüfen, ob die jeweilige Brücke noch benötigt wird, mit, dass eine solche Überprüfung grundsätzlich durchgeführt wird und verwies auf den Abriss der Schafbrücke im vergangenen Jahr.

**d) Historische Ortsbeschilderung**

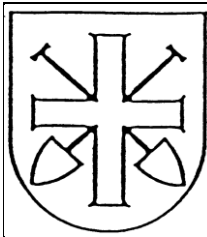
Ein Bürger vertrat die Auffassung, dass bei der in der Gemeinderatssitzung am 09.01.2017 vorgestellten historischen Ortsbeschilderung verschiedene Daten unrichtig seien und bat um entsprechende Änderungen.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass eine Überarbeitung stattfindet. Er bat den Bürger, seine Änderungswünsche direkt beim Heimat- und Museumsverein vorzutragen.

**e) Bebauung Mitte Zentrum**  
**Unterschriftensammlung der Initiative ‚Füreinander–Miteinander‘**

Mitglieder der Initiative ‚Füreinander-Miteinander‘ wiesen darauf hin, dass die Initiative 300 Unterschriften mit der Bitte gesammelt hat, in der ‚Neuen Mitte‘ Gelände für eine gemeinnützige Gestaltung offen zu halten. Ferner wurde mitgeteilt, dass viele Einwohner eine bürgerfreundliche, ansprechende öffentliche Gestaltung für alle Altersgruppen begrüßen würden und auch eine entsprechende Grünfläche vorgesehen werden sollte. Des Weiteren wurde angefragt, ob in der ‚Neuen Mitte‘ ein Ärztehaus realisiert werden kann und inwieweit es möglich wäre, Anreize für die Ansiedlung von Fachärzten zu schaffen.

Der Bürgermeister dankte für die Anregungen und wies darauf hin, dass der städtebauliche Entwurf in einer öffentlichen Bürgerversammlung vorgestellt wurde und dort auch entsprechende Zustimmung seitens der Bevölkerung fand. Herr Eheim wies des Weiteren darauf hin, dass die Gemeinde nicht als Investor auftreten kann und somit kein Grundstück zurückgehalten werden sollte. Ziel ist es, einen Investor zu finden, um dann gemeinsam mit dem Gemeinderat die städtebaulichen Entwicklungsziele festzulegen und umzusetzen. Die vorgebrachten Anregungen sollen aufgenommen werden.



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**30.01.2017**

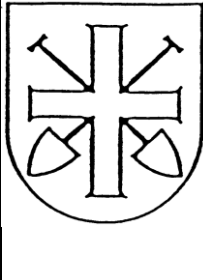
GR - 17/02  
022.31  
TOP 2.

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 09.01.2017**

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, bei Tagesordnungspunkt 4 ‚Park-and-Ride-Anlage südlich der Bibliothek‘ einen Zusatz aufzunehmen, wonach der Planer bereit wäre, die angesetzten Nebenkosten von 3% auf 1% zu reduzieren.

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, diesen Zusatz in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 09.01.2017 wurde mit vorgenannter Änderung einstimmig genehmigt.

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat  öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 657.1-bk TOP 3.
---	--	---

Titel; Thema **Brückensanierung 2017**  
**Brücke Nr. 43 - Wirtschaftswegbrücke über die Bahn im Wald, Abt. 19**  
**Auftragsvergabe**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

In Abteilung 19 des Hardtwaldes überspannt die Dreifeldbrücke die Bahnstrecke Mannheim – Rastatt. Sie wurde 2014 hauptgeprüft und weist Schäden auf. Diese sollen repariert bzw. Bauteile Instand gesetzt werden. In Verbindung mit Substanz wahrenden Maßnahmen soll die Schadensausbreitung verhindert und die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes gewährleistet werden.

Der Eröffnungstermin zur beschränkten Ausschreibung hat am 11.01.2017 stattgefunden. 9 Unternehmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zum Eröffnungstermin wurden 4 Angebote eingereicht. Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Ingenieurbüro Braun, Schömberg.

Günstigster Bieter ist die Fa. Reif Bauunternehmung GmbH & Co. KG aus Rastatt mit einem Angebot über 132.191,23 € brutto.

Auf Rangfolge Nr. 2 liegt ein Angebot über 179.293,04 € brutto vor.

Die Rangfolge schließt mit einem Angebot über 232.549,25 € brutto.

Die Fa. Reif Bauunternehmung GmbH & Co. KG als günstigste Bieterin liegt ca. 19% unter der Kostenberechnung des Büro Braun vom 12.05.2016. Diese Preise beruhen auf ähnlichen Maßnahmen der letzten Jahre. Die Firma Reif ist als fachkundig und leistungsfähig bekannt.

Als annehmbarster Bieter wird die Fa. Reif als Auftragnehmer vorgeschlagen.

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung vom Büro Braun dargelegt.

Die Arbeiten sollen im Frühjahr begonnen und im Herbst 2017 abgeschlossen sein. Eine Vielzahl von Auflagen seitens der Bahn sind zu berücksichtigen. Der Ausführungszeitraum ist aufgrund der Vorgaben durch die Bahn festgelegt. Die erforderlichen Qualitätsnachweise und die Nachweise über die geplanten Stoffsysteme werden bis zur Sitzung abgefragt.

Im Haushalt 2017 sind ausreichende Mittel eingestellt. Vom Land Baden-Württemberg liegt ein Bescheid vor, wonach Zuwendungen bis zu einer Höhe von 77.000,- € gewährt werden. Die Bindefrist endet am 10.02.2017.

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung dargelegt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen an den annehmbarsten Bieter, die Fa. Reif Bauunternehmung GmbH & Co. KG aus Rastatt zum Angebotspreis von 132.191,23 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen

Ja     Nein

1.	Gesamtkosten der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/>	ca. 250.000,- €
2.	Finanzierung der Maßnahme		
	a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)	<input checked="" type="checkbox"/>	das Land BW gewährt Zuwendungen bis zu einer Höhe von ca. 77.000,- €
	b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)		
	c) Fremdmittel/Kreditbedarf		
3.	Folgekosten		
	a) einmalig		
	b) jährlich		
4.	Veranschlagung bei Haushaltsstelle		
	im a) Verwaltungshaushalt 200		
	b) Vermögenshaushalt 2017	2.8550.950000-002	Forstwirtschaftliches Unternehmen 250.000,- € Sanierungsarbeiten Brücken

Umwelt-Einfluss:

**Herstellung der Verkehrssicherheit**

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung einstimmig für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

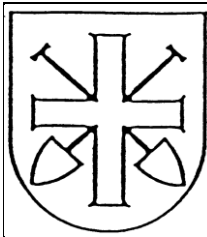
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**30.01.2017**

GR - 17/02  
657.1-hh/mm  
TOP 4.

Titel; Thema **Brückensanierung 2017  
Brücken Nr. 1, 8, 10 (über Saugraben)  
Vorstellung Brückenprüfungen sowie Beschluss über Entwurfsplanung  
und Ausschreibung der Instandsetzungsarbeiten**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 31.10.2016 wurde die Fortschreibung des Brückenkonzeptes in der Sitzung des Gemeinderates vorgetragen. Dabei wurden die Brücken, die 2017 saniert werden sollen, benannt und grob beschrieben.

Dies betrifft auch die 3 Brücken über den Saugraben (Nr. 1, Nr. 8 und Nr. 10), die im Jahr 2014 einer Hauptprüfung nach DIN 1076 unterzogen wurden.

Das Ingenieurbüro Braun (Herr Girrbach) wird die Prüfberichte vorstellen, in denen alle Schäden und Mängel beschrieben und bewertet werden. Daraus resultiert ein kurz- bis mittelfristiger Instandsetzungsbedarf. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit müssen die Bauwerke umgebaut bzw. modernisiert werden.

Der entsprechende Instandsetzungsvorschlag wird einschließlich Kostenschätzung dargestellt.

Der Gemeinderat hat bereits entsprechende Haushaltsmittel für die Planung der Durchführung der Maßnahme eingestellt.

Folgende Beschlüsse sind hierfür zu fassen:

1. Beschluss über die Planungsleistungen (Angebot Ingenieurbüro Braun vom 10.11.2016):

- Für Bauwerk Nr. 1  
Objektplanung: 11.792,45 € netto
- Für Bauwerk Nr. 8  
Objektplanung: 15.967,30 € netto
- Für Bauwerk Nr. 10  
Objektplanung: 15.323,56 € netto

Das Honorar basiert auf der HOAI 2013, Teil 3, Abschnitt 3 – Ingenieurbauwerke.

Die Leistungsphasen 2 (Vorplanung) bis 8 (Bauoberleitung) werden als Grundleistungen in Honorarzone II bei unterem Satz eingestuft (enthalten ist ein Umbau/Modernisierungszuschlag).

Das Honorar für besondere Leistungen zu Leistungsphase 8 – Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung, wurde mit nachzuweisendem Zeitaufwand für Konstrukteur/Ingenieur eingerechnet. Nebenkosten werden mit 5 % pauschal des Netto-Honorars zugeteilt.

Nach DIN 1076 ist für die Bauwerke je ein Bauwerksbuch mit allen Bauwerksdaten mit dem Programm für SiB-Bauwerke zu erstellen und zu führen. Dies dient der bundesweit einheitlichen elektronischen Erfassung, Verwaltung, Auswertung und Dokumentation der Bauwerksdaten. Die Erstellung eines Bauwerksbuchs schlägt mit 1.500,- € netto zu Buche.

2. Beschluss über die Ausschreibung zur Instandsetzung der 3 Saugrabenbrücken Nr. 1, 8 und 10 in beschränkter Form.

Die Leistungen sollen unmittelbar noch Anfang 2017 ausgeschrieben werden, damit die witterungsabhängigen Arbeiten noch vor dem Winter 2017/2018 abgeschlossen sind.

Anlagen:

kein

Beschlussvorschlag:

1. Auftragsvergabe der oben genannten Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Braun GmbH & Co. KG, Pforzheim
2. Ausschreibung der Instandsetzungsleistungen der Saugrabenbrücken Nr. 1, 8 und 10 in 3 Losen (beschränkt)

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Nein			
1.			Gesamtkosten der Maßnahme	ca. 270.000,- €	
2.			Finanzierung der Maßnahme		
			a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)		
			b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)	<input checked="" type="checkbox"/>	
			c) Fremdmittel/Kreditbedarf		
3.			Folgekosten		
			a) einmalig		
			b) jährlich		
4.			Veranschlagung bei Haushaltsstelle		
			im a) Verwaltungshaushalt 200		
			b) Vermögenshaushalt 2017	2.6300.942200-089	
				<b>Brückensanierungen</b>	320.000.- €

Umwelt-Einfluss:

Herstellung der Verkehrssicherheit



Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratungen mehrheitlich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 16; Nein-Stimmen 0; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 657.1-hh/mm TOP 5.
---	--	--

Titel; Thema **Brückensanierung 2017**  
**Brücken Nr. 27, 30, 36/1, 36/2**  
**Vorstellung Brückenprüfungen sowie Beschluss über Entwurfsplanung und Ausschreibung**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Am 31.10.2016 wurde die Fortschreibung des Brückenkonzeptes in der Sitzung des Gemeinderates vorgetragen. Neben den bereits beschriebenen Saugrabenbrücken sind darin auch die Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen folgender Brücken enthalten, die gleichfalls 2017 geplant und durchgeführt werden sollen:

Nr. 27	Bahnhofsweg über Pfinz
Nr. 30	Wirtschaftsweg über Alte Pfinz (Gleisdreieck)
Nr. 36/1	Rad- und Fußgängerunterführung Bahn / Spöcker Straße
Nr. 36/2	Überführung des Hestlichwegs über Unterführung BW 36/1

Alle 4 Brücken wurden 2016 hauptgeprüft. Das Ingenieurbüro Braun wird die Prüfberichte mit Schadensbewertung, Maßnahmenempfehlung und Kostenschätzung vorstellen.

Diese „neueren“ Brücken in Ortsmitte befinden sich in einem vergleichsweise ordentlichen Zustand. Einige kleinere Arbeiten wurden und werden zur Zeit noch durch den Bauhof der Gemeinde abgearbeitet.

Andere, wie z. B. Betoninstandsetzungsarbeiten, Fugensanierungen und Oberflächenbeschichtungen oder Schlosser- und Korrosionsschutzarbeiten müssen durch Spezialfirmen ausgeführt und damit ausgeschrieben werden.

Für die Planung, Ausschreibung und Abwicklung dieser Arbeiten hat das Büro Braun ein Leistungs- und Honorarangebot für das jeweilige Bauwerk vorgelegt.

Weil entsprechend der Kostenschätzungen zu den Bauwerksprüfungen die anrechenbaren Kosten jeweils außerhalb der Tafelwerte nach § 44 HOAI 2019 liegen (unterhalb 25.000,- €), wird vorgeschlagen die Leistungen entsprechend nachgewiesenem Zeitaufwand abzurechnen.

Hierzu wurde je Bauwerk eine Zeitaufwandskalkulation erstellt, die den einzelnen Leistungsphasen den projektierten Zeitaufwand und die resultierenden Kosten gegenüberstellt.

Es kommen nur noch die Leistungsphasen 3 – 8 zur Anwendung, weil Grundlagen-ermittlung (LP 1) und Vorplanung (LP 2) bereits mit der aktuellen Bauwerksprüfung abgegolten sind.

Ein weiterer Synergie-Effekt wird dadurch erwartet, dass die vorgesehene gemeinschaftliche Ausschreibung und Vergabe mit paralleler Ausführung und Bauabwicklung einhergeht.

Die Angebote gliedern sich wie folgt:

	Objektplanung LP 3 – 8 (€)	Nebenkosten 5 %	Fahrtkosten	Gesamt
Brücke 27	3.415,00	170,75	245,00	3.830,75
Brücke 30	2.160,00	108,00	245,00	2.513,00
Brücke 36/1	3.245,00	162,25	245,00	3.652,25
Brücke 36/2	715,00	35,75	245,00	995,75
Gesamt				10.991,75 € netto

Die jeweils zu erstellenden Bauwerksbücher werden mit 1.200,- € (bzw. 1.500,- für Bauwerk 27) zzgl. 5 % Nebenkosten sowie MwSt. je Brücke angeboten.

Die nun vorgesehenen Arbeiten verhindern die Schadensausbreitung oder Folgeschädigungen und erhöhen die Dauerhaftigkeit und weitere Nutzungsdauer der Bauwerke in beträchtlichem Maß.

Die Arbeiten sind wirtschaftlich sinnvoll und sollen bis Herbst 2017 beendet sein.

Da bei allen 4 Brücken etliche Gewerke mit jeweils kleinerem Arbeitsumfang betroffen sind, soll lediglich eine Ausschreibung für alle 4 Brücken sowie die Planungsleistung des Büro Braun beschlossen werden.

Im Haushaltsplan sind hierfür ausreichende Mittel eingestellt.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Auftragsvergabe der Planungsleistungen an das Ingenieurbüro Braun GmbH & Co. KG, Pforzheim, entsprechend o. g. Leistungs- und Honorarangebot
2. Durchführung einer beschränkten Ausschreibung über die Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten der 4 Brücken

Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme **ca. 80.000,- €**

2. Finanzierung der Maßnahme

a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)

b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) **X**

c) Fremdmittel/Kreditbedarf

3. Folgekosten

a) einmalig

b) jährlich

4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle

im **a) Verwaltungshaushalt 2017**

**1.6300.511200**

**Gemeindestraßen-Unterhaltung Brücken**

113.000,- €

b) Vermögenshaushalt 200  
Umwelt-Einfluss:  
Herstellung der Verkehrssicherheit

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung mehrheitlich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aus.

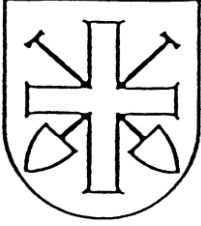
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 13; Nein-Stimmen 3; Enthaltungen 1;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 621.41-ad/mm TOP 6.
---	--	---

Titel; Thema **Bebauungsplan "Mitte" und Bebauungsplan "Mitte, Teilbereich Jugendzentrum"**  
**Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Bebauungspläne nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgrund der Erweiterung der Pestalozzi-Schule**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich, das Grundstück der Gemarkung Neudorf, Fl.-Nr. 4382, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Fläche war in Zusammenhang mit der Errichtung des Erweiterungsbaus der Pestalozzi-Schule Gegenstand von Beratungen des Gemeinderates.

**Anlass der Planung:**

Planungsziel der Gemeinde ist es, durch die Änderung der beiden betroffenen Bebauungspläne "Mitte, Teilbereich Jugendzentrum" und "Mitte", die aktuell geplante Erweiterung der Pestalozzi-Schule bauplanungsrechtlich zu ermöglichen. Daneben soll auch eine möglicherweise später erforderliche erneute Erweiterung der Schule realisierbar werden.

Der Erweiterungsbau tangiert den Bebauungsplan "Mitte", welcher mit seiner Festsetzung der GRZ 0,3 die Realisierung des Schulanbaus in der erforderlichen Größe nicht zulässt. Die Planung überschreitet die bisher zulässige Grundfläche um ca. 40 qm.

Der Erweiterungsbau tangiert in einem kleinen Bereich weiterhin den Bebauungsplan "Mitte, Teilbereich Jugendzentrum". Dieser sieht für die betreffende Fläche "Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Jugendzentrum" vor, sodass ein Schulgebäude nicht zulässig ist.

Demnach ist die Aufstellung des Bebauungsplanes für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Gebiet notwendig erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben-Neudorf / Dettenheim ist die Fläche als Gemeindebedarfsfläche ohne die konkreten Zweckbestimmungen ausgewiesen. Mithin wird der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**Anlagen:**

Lageplan mit Hervorhebung des Geltungsbereiches durch Einrahmung des Grundstücks.

Beschlussvorschlag:

1. Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan trägt den Namen "Mitte, Teilbereich Pestalozzischule- und Jugendzentrum".

Finanzielle Auswirkungen

- | Ja | Nein  |
|----|---|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. | Folgekosten                                       |
|    | a) einmalig                                       |
|    | b) jährlich                                       |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aus.

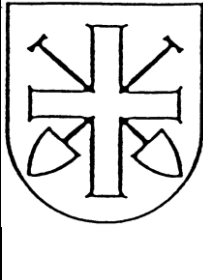
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 621.41-ad/mm TOP 7.
---	--	---

Titel; Thema **Bebauungsplan "Mittlerer Schlag"**  
**Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2**  
**Abs. 1 BauGB auf Grund des Neubaus des Kindergartens St. Josef**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Neudorf, Fl.-Nrn. 3731 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 3705, 3730 und 3733.

Die Fläche war in Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus des Kindergartens St. Josef Gegenstand von Beratungen des Gemeinderates.

**Anlass der Planung:**

Planungsziel der Gemeinde ist es durch die Änderung des betroffenen Bebauungsplanes den aktuell geplanten Neubau des Kindergartens St. Josef bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Planung überschreitet teilweise u.a. die Festsetzung des bestehenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Baulinie und der Geschoß- und Grundflächenzahl.

Demnach ist die Aufstellung des Bebauungsplanes für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung im Gebiet notwendig und erforderlich.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben-Neudorf/Dettenheim ist die Fläche mit Ausnahme der Teilfläche von Fl.-Nr. 3730 als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Die Verkehrsfläche Fl.-Nr. 3730 befindet sich ausweislich des Flächennutzungsplanes im Mischgebiet. Mithin wird der Bebauungsplan nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**Anlagen:**

Lageplan mit Hervorhebung des Geltungsbereiches durch Einrahmung des geplanten Geltungsbereiches

**Beschlussvorschlag:**

1. Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan trägt den Namen Der Bebauungsplan trägt den Namen "Mittlerer Schlag, Teilbereich Kindertagesstätte Fröbelstraße"

Finanzielle Auswirkungen

- Ja    Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme
  2. Finanzierung der Maßnahme
    - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
    - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
    - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
  3. Folgekosten
    - a) einmalig
    - b) jährlich
  4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle im
    - a) Verwaltungshaushalt 200
    - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 und 2 der Sitzungsvorlage aus.

Abstimmungsergebnis:

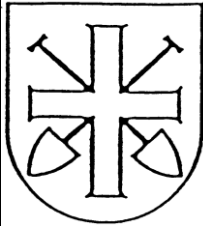
Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



	<b>S</b> itzungsvorlage	<b>30.01.2017</b>
	Gemeinderat	GR - 17/02 621.41-ad/mm
	öffentlich	TOP 8.

Titel; Thema **Nordindustrie II**  
**Sachstand zum gestellten Antrag nach dem Bundesimmissionschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes "Nordindustrie II" und Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

### **Abschnitt A. Vorbemerkung und zusammenfassende Erläuterungen**

Der Gemeinderat hat sich mehrfach mit der obigen Thematik befasst und in seiner Sitzung vom 25.07.2016 die gemeindliche Zustimmung im Anhörungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verweigert.

Dieses wurde dem für das Verfahren zuständige Landratsamt Karlsruhe mitgeteilt. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, einen Fachanwalt zur Prüfung des Sachverhalts einzuschalten.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde der Gemeinde im Laufe des Verfahrens signalisiert, dass die Anlage aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen und Mitteilungen im Verfahren der zuständigen Fachbehörden genehmigungsfähig sei.

Grundsätzlich ist die Anlage im Gewerbegebiet nicht zulässig. Wenn die von der Anlage ausgehenden Störungen jedoch nicht erheblich belästigend sind, kann von einer so genannten Atypik ausgegangen werden, aufgrund derer die Anlage wie vom Landratsamt Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz signalisiert, genehmigt werden kann und nach Auffassung des Landratsamts Karlsruhe genehmigt werden muss.

Da uns durch das mit der damaligen Erstellung des Bebauungsplans Nordindustrie II im Auftrag der Grundstückseigentümerin beauftragte Planungsbüro trotz mehrfacher Aufforderung die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht vorgelegt wurde, konnte der Satzungsbeschluss des Gemeinderates nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Damit hat der Bebauungsplan bislang keine Rechtskraft erlangt.

Aus diesem Grunde ist neben der Beteiligung im Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nunmehr noch eine weitere, die baurechtliche Beteiligung nach dem Baugesetzbuch erforderlich. Die Gemeinde wurde deshalb mit Schreiben vom 11.01.2017 aufgefordert, bis spätestens 13.02.2017 mitzuteilen, ob und ggf. welche Belange dem Antrag entgegenstehen und auf das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen.

Neben der heute diskutierten genehmigungspflichtigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz könnten aufgrund der aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes nach dessen Rechtskraft auch zukünftig vergleichbare Anlagen zur Genehmigung kommen.

Planerisches Ziel ist, einen hochwertigen Standort für Gewerbebetriebe zu schaffen. Anlagen, wie die mit dem zur Disposition stehenden Antrag beschriebene Brechanlage, könnten aufgrund der Emissionen, insbesondere hinsichtlich Staub, diesen hochwertigen Standort beeinträchtigen und weitere Entwicklung beeinträchtigen. Dem könnte wiederum durch eine Konkretisierung im Bebauungsplan abgeholfen werden.

Der Gemeinderat hat folglich heute zu entscheiden, ob

- a) das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird und keine weiteren Schritte im Verfahren unternommen werden sollen und damit die Anlage genehmigt werden wird oder ob
- b) das gemeindliche Einvernehmen versagt und in diesem Fall gegebenenfalls durch das Baurechtsamt ersetzt wird, wonach die Anlage wiederrum genehmigt werden wird oder ob
- c) das gemeindliche Einvernehmen versagt wird und Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst wird und eine Veränderungssperre ausgesprochen werden soll.

Die vorgenannten Alternativen a) bis c) werden eingehend dargelegt und erläutert im nachfolgenden Abschnitt B.

## **Abschnitt B. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes und Beschluss zum Erlass einer Veränderungssperre**

### **A) Aufhebung Satzungsbeschluss vom 09.03.2015 / Neuaufstellung Bebauungsplan**

#### **I. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplangebiets „Nordindustrie II“ umfasst die Flurstücke Nr. 5289 und 5290 und wird wie folgt begrenzt durch:

- Waldstück „Molzaufeld“ im Norden
- Bahntrasse im Osten (Flst.-Nr. 5284)
- Siemensstraße (Flst.-Nr. 5064 und Flst.-Nr. 5062/7, 5062/8, 5062/11) im Süden
- Flst.-Nrn. 5291 Wegegrundstück neben 5292, 5293, Fa. Badische Terrazzo im Westen

Maßgeblich ist der Lageplan vom 18.01.2017, in welchem das Plangebiet "fett" umrandet ist (Anlage 1)

## **II. Ausgangssituation**

Das Bebauungsplangebiet Nordindustrie II ist derzeit unbebaut. Der Gemeinderat hat zwar den Bebauungsplan „Nordindustrie II“ in seiner Sitzung am 09.03.2015 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist bislang nicht öffentlich bekannt gemacht, mithin nicht in Kraft getreten. Hierfür liegen die Voraussetzungen mangels Vollständigkeit der Unterlagen nach § 10 Abs. 3, S. 24 BauGB nicht vor. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach derzeit nach § 35 BauGB bzw. § 33 BauGB. Die Bebauungsplanfläche liegt im Außenbereich.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung sieht der noch nicht in Kraft getretene Bebauungsplan derzeit folgende Festsetzungen vor:

Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind gem. § 8 Abs. 2

- Nr. 1: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Nr. 2: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Nr. 3: Tankstellen
- Nr. 4: Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zugelassen

Die unter § 8 Abs. 3 BauNVO fallende Nutzungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Außerdem unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit Nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten bei einem Verkauf an Letztverbraucher, Beherbergungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften.

## **III. Planungserfordernis/Planungsziele**

Der als Satzung am 09.03.2015 beschlossene Bebauungsplan soll in der jetzigen Fassung nicht in Kraft treten. Der Bebauungsplan soll in einer geänderten Fassung in Kraft treten. Hierfür soll zunächst der Beschluss des Gemeinderats vom 09.03.2015 aufgehoben werden und eine neue bzw. geänderte Planung eingeleitet werden. Dabei soll die bisherige Planung beibehalten werden, jedoch weitere Nutzungseinschränkungen erfahren. Bis zum Abschluss des Verfahrens richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 BauGB bzw. bei Planreife ggf. nach § 33 BauGB. Beim Erlass einer Veränderungssperre steht diese der Genehmigung eines Vorhabens entgegen. Mit Neuauflistung des Bebauungsplans besteht keine Planreife i. S. d. § 33 BauGB mehr.

Planerisches Ziel der Gemeinde ist die Weiterentwicklung und Schaffung eines hochwertigen Gewerbebestandes. Die unter Ziff. I dargestellte Fläche ist die einzige freie Fläche, die laut Flächennutzungsplan für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht. Aus diesem Grund soll für diesen Bereich eine gewerbliche Nutzung nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) auch bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die bisherige Planung sieht bereits ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor mit den unter Ziff. II dargestellten Einschränkungen.

Die tatsächliche Entwicklung hat gezeigt, dass die bereits vorgesehenen Einschränkungen nicht ausreichend sind, um das planerische Ziel der Gemeinde – hochwertiger Gewerbebestandort – dauerhaft zu erreichen bzw. Raum lässt für weitere Entwicklungen, die nicht mit dem planerischen Willen der Gemeinde konform gehen.

Anlass für die Aufhebung und Aufstellung eines geänderten Bebauungsplans ist der immissionsschutzrechtliche Antrag der Fa. Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet Nordindustrie II. Dabei handelt es sich um eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage, die typischerweise und grundsätzlich aufgrund ihres Störpotenzials nur in einem Industriegebiet zulässig ist, nur ausnahmsweise aber auch in einem Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO. Bei den unter das BImSchG fallenden Anlagen unterstellt der Gesetzgeber ein erhebliches Störpotenzial, weshalb diese Anlagen zum einen genehmigungspflichtig sind, zum anderen typischerweise (nur) in einem Industriegebiet zulässig sind. Wird diese Vermutung des Störpotenzials durch Nachweis einer Atypik widerlegt, kann eine genehmigungspflichtige Anlage auch in einem Gewerbegebiet zugelassen werden. Hierunter fallen auch Bauschuttrecyclinganlagen im Einzelfall.

Um den Gewerbebestandort zu sichern und im Hinblick auf einen hochwertigen Gewerbebestandort zu fördern, sollen derartige Anlagen, von denen ein erhebliches Störpotenzial ausgeht bzw. ihnen zugeschrieben wird und daher nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind, ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Gewerbebetriebe, von denen erhebliche Staubemissionen ausgehen. Hierunter fallen insbesondere Bauschuttrecyclinganlagen und Gewerbebetriebe, die Baumaterial/-stoffe im Freien herstellen oder bearbeiten.

Die Bebauung der Gewerbefläche durch Bauschuttrecyclinganlagen entspricht nicht den planerischen Vorstellungen der Gemeinde. Hier bestehen überwiegend hochwertige Gewerbebetriebe. Nur auf der westlich der Bebauungsplanfläche gelegenen Gewerbefläche existiert bereits ein Gewerbebetrieb, der Baustoffe (Bodenbeläge) herstellt und zu einer Staubimmissionsbelastung beiträgt. Weitere Emissionsquellen sollen eingeschränkt und ausgeschlossen werden, um einen hochwertigen Gewerbebestandort zu schaffen bzw. den vorhandenen weiterzuentwickeln. Die Ansiedlung von nach dem BImSchG genehmigungspflichtiger Anlagen bzw. staubintensiver Gewerbebetriebe würde voraussichtlich dazu führen, dass im Hinblick auf die zu erwartenden Immissionen, die vorhandenen Gewerbebetrieb einen anderen Standort suchen und sich vor allem keine neuen, hochwertigen Gewerbebetriebe ansiedeln bzw. sich weitere Gewerbebetrieb mit erheblichem Störpotenzial, insbesondere im Hinblick auf Staubemissionen, ansiedeln. Dies soll vorliegend verhindert werden.

Daher sollen voraussichtlich Festsetzungen nach § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO getroffen werden, nach denen zum einen Anlagen, die nach § 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV, § 10 BImSchG genehmigungspflichtig sind, unzulässig sind. Zum anderen ist weiter festzulegen, welche Arten von Betrieben konkret unzulässig sein sollen. In Betracht kommen hierbei insbesondere Bauschuttrecyclinganlagen, von denen typischerweise erhebliche Staubemissionen ausgehen, sowie ggf. Anlagen, die nach § 4 BImSchG i. V. m. 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren genehmigt werden können.

## **B) Veränderungssperre**

Um die Planungsziele des Bebauungsplans „Nordindustrie II“ zu sichern, empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den gesamten Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets.

### **C) Einvernehmen**

Mit Schreiben vom 11.01.2017 hat das Landratsamt Karlsruhe über den Sachstand bzgl. des Antrags der Fa. Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG vom 10.06.2016 zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung von mineralischen Abfällen am Standort Gewerbegebiet „Nordindustrie II“ informiert. Die Prüfung des Antrags von Seiten der Genehmigungsbehörde ist so weit abgeschlossen, dass hierüber entschieden werden könne. Nach Auffassung des Landratsamts Karlsruhe als Genehmigungsbehörde sei die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen. Die Voraussetzungen hierfür lägen vor. Des Weiteren teilt die Genehmigungsbehörde mit, welche Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden würden, basierend auf den Stellungnahmen der Fachabteilungen (Anlage 2). Hervorzuheben ist hierbei, dass die Materialmengen begrenzt sind auf 5.000 t/a (Bauschutt oder Boden/Steine) mit einer mobilen Brechanlage, 15.000 t/a (ausschließlich Boden/Steine) mit einer mobilen Siebanlage und 5.000 t/a (ausschließlich Boden/Steine) mit einer mobilen Mischanlage. Dabei seien die Zuschlagsstoffe für die Aufbereitungsanlage über ein Silo zu dosieren, um Staubemissionen zu reduzieren. Insbesondere dürfen die Aufbereitungsanlagen jedoch jährlich lediglich 190 Stunden lang betrieben werden. Bei einer maximalen Betriebsdauer von acht Stunden am Tag entspricht dies 24 Tagen.

Des Weiteren werden umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen gefordert (vgl. Anlage 2).

Die Genehmigungsbehörde bittet bis spätestens 13.02.2017 um Mitteilung, ob und ggf. welche Belange dem Antrag entgegenstehen. Des Weiteren weist das Landratsamt darauf hin, dass aufgrund des Umstandes, dass der Bebauungsplan „Nordindustrie II“ noch nicht rechtskräftig sei, die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung daher nur in Betracht komme, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen zum Vorhaben erkläre.

Nach § 13 BImSchG schließt die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung auch andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, wie z.B. Baugenehmigungen. Daher ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens zu prüfen.

Mit Inkrafttreten der Veränderungssperre steht diese der Erteilung der beantragten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegen, so dass es dann auf das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB nicht (mehr) ankommt. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB, da die Fläche im Außenbereich liegt. Im Falle der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.03.2015 und Fassung des Aufstellungsbeschlusses liegen die Voraussetzungen des § 33 BauGB nicht mehr vor.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn einer der in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Privilegierungstatbestände erfüllt ist. In Betracht kommt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist ein Vorhaben auch im Außenbereich zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Diese

Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Privilegierung greift für Vorhaben, die allein im Außenbereich zulässig sind, also wegen ihrer Umweltauswirkungen weder in einem Gewerbegebiet, noch in einem Industriegebiet zulässig sind. Besteht die Möglichkeit, solche Vorhaben in einem Gewerbegebiet oder Industriegebiet zuzulassen, liegt keine Privilegierung vor. So verhält es sich vorliegend.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2, 3 BauGB dürfte entgegenstehen, dass bei der dem Antrag der Fa. Erdbörse beigefügten Lärmprognose der ADU Cologne vom März 2016 weitere, zum Teil näher an das Vorhaben-Grundstück heranreichende Wohnbebauung nicht berücksichtigt wurde, so etwa die Wohngebäude „Am Bruhrain“ und Kirbsenkopf 8 (im Industriegebiet). Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beantragte Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft.

Vor diesem Hintergrund ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Einvernehmen bei Versagung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre durch die Genehmigungsbehörde ersetzt werden kann. Ab Inkrafttreten der Veränderungssperre steht diese der Genehmigung entgegen.

Anlagen:

- 1) Lageplan Gebiet Bebauungsplan "Nordindustrie II"
- 2) Schreiben des Landratsamt Karlsruhe vom 11.01.2017
- 3) Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nordindustrie II"

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 09.05.2015, mit welchem der Bebauungsplan „Nordindustrie II“ beschlossen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Graben-Neudorf beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung des Bebauungsplans „Nordindustrie II“ auf der Gemarkung Neudorf.
3. Die Gemeinde Graben-Neudorf beschließt den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Form der beigefügten Satzung (Anlage 3) über den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nordindustrie II“.
4. Das Einvernehmen der Gemeinde zum Genehmigungsantrag der Fa. Erdbörse Karlsruhe GmbH & Co. KG vom 10.06.2016 wird versagt.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |

## 30.01.2017 Beschlussprotokoll öffentliche Gemeinderatssitzung

3. Folgekosten
  - a) einmalig
  - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle  
im
  - a) Verwaltungshaushalt 200
  - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 bis 4 der Sitzungsvorlage aus.

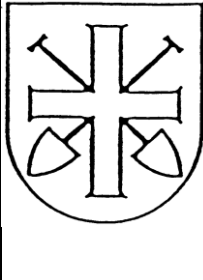
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig    Ja-Stimmen \_\_ ;    Nein-Stimmen \_\_;    Enthaltungen \_\_;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Frittmann

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 880.2911.7-cs/mm TOP 9.
---	--	---

Titel; Thema **Kirchenstraße 33 - Neubau Sozialwohnungsbau  
Beauftragung Objektplanung Gebäude und Innenräume**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wird der Gemeinderat gebeten, die

- Auftragsvergabe für die Planungsleistung Objektplanung Gebäude und Innenräume (Architektenleistungen)

durchzuführen.

Der Gemeinderat hat in der Haushaltsberatung für den Haushalt 2017 2,25 Mio. € brutto als Budget über die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 für den Neubau von sozialem Wohnungsbau in der Kirchenstr. 33 zur Verfügung gestellt.

Die Fertigstellung dieses Neubaus steht in engem Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Gemeinderates im Herbst 2016 auf dem Grundstück des Kindergartens St. Josef einen Kindergartenneubau zu errichten.

Neben dem Kindergarten St. Josef ist auf diesem Grundstück auch seit Anfang 2016 die Anschlussunterbringung im alten Schwesternwohnhaus untergebracht. Um den Neubau mit 9 Kindergartengruppen in der Fröbelstr. 1 zu realisieren, sind die untergebrachten Personen in der Anschlussunterbringung in einer anderen Liegenschaft unterzubringen.

Des Weiteren hat die im September 2016 durchgeführte Brandschutzbegehung in der Kirchenstr. 33 mit dem Landratsamt Karlsruhe gezeigt, dass Handlungsbedarf im vorbeugenden Brandschutz besteht. Zur Beseitigung der entsprechenden Gefahren wurde eine Frist von 4 Monaten durch das Landratsamt auferlegt. Diese Fristsetzung läuft zum 31.01.2017 ab. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einen Architekten mit den entsprechenden Planungsleistungen zur Neubebauung zu beauftragen.

Das Bauamt führt derzeit ein freihändiges Suchverfahren für die Beauftragung der Architektenleistungen durch. Insgesamt sind drei Büros zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Details zum Arbeitsumfang ist der beiliegenden Objekt- und Aufgabenbeschreibung zu entnehmen. Die Objekt- und Aufgabenbeschreibung ist mitunter Bestandteil des freihändigen Suchverfahrens.

Die Vergütung der zu beauftragenden Planungsleistung unterliegt dem Preisrecht der HOAI 2013.



Die Bauaufgabe wurde durch das Bauamt auf Grundlage von Bewertungspunkten gemäß §§ 5 und 35 der HOAI für

- Einbindung in die Umgebung
- Anzahl der Funktionsbereiche
- Gestalterische Anforderungen
- Konstruktive Anforderungen
- Technische Ausrüstung
- Ausbau

der Honorarzone III zugeordnet. Diese Zuordnung wird durch den Vergleich mit der Objektliste Anlage 10 Nr. 10.2 HOAI bestätigt.

Die übrigen Honorarparameter, wie z.B. Honorarsatz oder Nebenkosten, sind durch das Honorarangebot durch die Büros anzugeben.

Die geforderten Unterlagen sind von den Büros bis Mittwoch, 25.01.2017, einzureichen.

Das Bauamt wird im Rahmen der Sitzung die eingereichten Angebote erläutern und einen Vergabevorschlag dem Gemeinderat unterbreiten.

Anlagen:

- Objekt-/Aufgabenbeschreibung, Stand: 11.01.2017, 2 Seiten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag an jenes Büro, welches auf Grund seiner Leistungsfähigkeit, fachlichen Eignung und Vergütung, die bestmögliche Leistung für die Objektplanung Gebäude und Innenräume (Architektenleistung) erwarten lässt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja     Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme **Kostenrahmen des Bauamts: ca. 2,2 Mio. €brutto**
2. Finanzierung der Maßnahme
  - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
  - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
  - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
  - a) einmalig
  - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle  
im    a) Verwaltungshaushalt 200  
      b) Vermögenshaushalt **HHSt.: 2.8819.942000-002**

<b>2017</b>	<b>250.000,-</b>	<b>€brutto</b>
<b>2018</b>	<b>1.000.000,-</b>	<b>€brutto mit VE für 2017</b>
<b>2019</b>	<b>1.000.000,-</b>	<b>€brutto</b>

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung mehrheitlich für folgenden Beschlussvorschlag der Verwaltung aus:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag für die Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume (Architektenleistung) auf Grundlage der HAOI 2013 stufenweise zu folgenden Honorarparametern

- Honorarzone: III
- Honorarsatz: Mindestsatz
- Nebenkosten: 0%
- Leistungsumfang: Leistungsphasen 1-9 (100%)

unter Vorbehalt der Zustimmung des Kommunal –und Prüfungsamtes zu schließen.

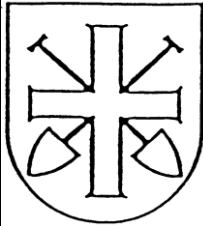
Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen \_14\_ ; Nein-Stimmen \_0\_ ; Enthaltungen \_2\_ ;**

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Laubner

	<b>S</b> itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	<b>30.01.2017</b> GR - 17/02 285.07-ck TOP 10.
---	--	---

Titel; Thema **Spenden und Sponsoring der Gemeinde Graben-Neudorf**

**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist gemäß § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich dem Bürgermeister vorbehalten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Beigefügt übersenden wir Ihnen eine Auflistung über Spenden vom 01.07.2016 bis 31.12.2016 an die Gemeinde Graben-Neudorf, über welche Beschluss zu fassen ist.

Für evtl. Rückfragen steht das Rechnungsamt zur Verfügung.

Anlagen:

Liste der Spenden II/2016

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der eingegangenen Spenden.

Finanzielle Auswirkungen

- |    | Ja | Nein  |
|----|----|---|
| 1. |    | Gesamtkosten der Maßnahme                         |
| 2. |    | Finanzierung der Maßnahme                         |
|    |    | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
|    |    | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)  |
|    |    | c) Fremdmittel/Kreditbedarf                       |
| 3. |    | Folgekosten                                       |
|    |    | a) einmalig                                       |
|    |    | b) jährlich                                       |
| 4. |    | Veranschlagung bei Haushaltsstelle                |
|    |    | im a) Verwaltungshaushalt 200                     |
|    |    | b) Vermögenshaushalt 200                          |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für die Annahme der eingegangenen Spenden aus.

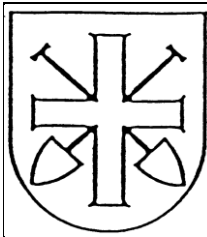
Abstimmungsergebnis:

**Ja-Stimmen \_16\_ ; Nein-Stimmen \_1\_ ; Enthaltungen \_0\_ ;**

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



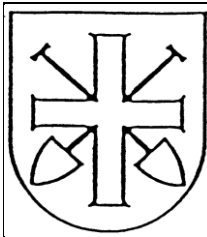
**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**30.01.2017**

GR - 17/02  
022.31  
TOP 11.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Keine Bekanntgabe.



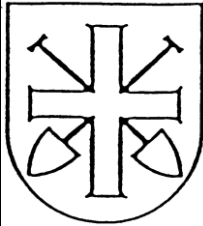
**S**itzungsvorlage  
Gemeinderat  
öffentlich

**30.01.2017**

GR - 17/02  
022.31  
TOP 12.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.

	<b>S</b> itzungsvorlage	<b>30.01.2017</b>
	Gemeinderat	GR - 17/02
	öffentlich	022.31 TOP 13.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

**a) Steigender Güterverkehr  
Bürgeranfrage**

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass verschiedene Anlieger des Bahnhofs Nord auf einen Anstieg des Güterverkehrs hinwiesen, wobei die Züge nach deren Aussagen immer schneller fahren und auch Gefahrstoffe transportieren.

Der Bürgermeister stellte diesbezüglich fest, dass auch bei ihm ein entsprechender Hinweis eingegangen ist und die Zunahme des Güterverkehrs auf Baumaßnahmen, die einen Umleitungsverkehr erforderlich machten, zurückzuführen ist. Herr Eheim teilte mit, dass der Konzernbevollmächtigte von ihm angeschrieben und um einen Vororttermin gebeten wurde, der im Laufe des Februar stattfinden soll. Über das Ergebnis des Gesprächs, an dem auch die Fraktionsvorsitzenden teilnehmen können, wird der Bürgermeister informieren.

**b) Gemeinderatssitzungen  
Reihenfolge der Redner/innen**

Die Fraktionsvorsitzende der Grünen bat um genauere Beachtung der Reihenfolge der Redner/innen während der Gemeinderatssitzungen.

Ergänzend stellte [Name] fest, dass bei der noch einzubauenden neuen Sprechanlage eine automatisierte Rednerliste möglich ist.

**c) Antrag der CDU-Fraktion bzgl. des Themas „Apps mit kommunalen Inhalten für mobile Endgeräte“ (oder kurz Bürger Apps)**

- / Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion stellte o. g. Antrag, der der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, in dem die Verwaltung gebeten wird, sich mit dem Thema „Bürger App“ auseinanderzusetzen und im nächsten EDV-Ausschuss die ein oder andere Bürger App näher vorzustellen oder vorstellen zu lassen.

Der Bürgermeister dankte für den guten Vorschlag und sagte eine entsprechende Beratung im EDV-Ausschuss zu.

**d) Schwalbenprojekt**

Ein Gemeinderat regte an, bzgl. des Schwalbenprojekts auf den B.U.N.D. zuzugehen und diesen zu informieren.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Information zu.

**e) Radwegekonzept**

Ein Gemeinderat regte an, auf den B.U.N.D. im Hinblick auf das zu erarbeitende Radwegekonzept zuzugehen.

Der Bürgermeister stellte fest, dass der B.U.N.D. miteingebunden wird.

**f) Eiswiese**

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass eine Sperrung der Eiswiese erforderlich war, da die Eisfläche Beschädigungen aufwies. Auf eine aufwendige Bewässerung zur Wiederherstellung der Eisfläche wurde verzichtet, da für die kommenden Tage Tauwetter angesagt war und der Überlauf aus der Pfinz aufgrund des geringen Wasserstandes nicht genutzt werden konnte.

[Name] wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in rückliegender Zeit zur Bewässerung der Wiese bei niedrigem Wasserstand ein Anstauen der Pfinz vorgenommen wurde.

Der Bürgermeister nahm diesen Vorschlag auf.

**g) Untersagung des Eislaufs auf dem Prestelsee**

Auf Anfrage eines Gemeinderats wurde mitgeteilt, dass das Eislaufen auf dem Prestelsee aufgrund der dortigen Gefahren untersagt ist und entsprechende Hinweisschilder angebracht wurden.